

Neue Swissness-Verordnungen in der Vernehmlassung

Im vergangenen Sommer verabschiedete das schweizerische Parlament nach zähem Ringen ein revidiertes Markenschutzgesetz und Wappenschutzgesetz, die zukünftig den Gebrauch von schweizerischen Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen regeln sollen. Nun schickte der Bundesrat vor wenigen Wochen vier Ausführungsverordnungen zu diesem als «Swissness-Vorlage» bekannt gewordenen Gesetzgebungspaket in die Vernehmlassung.

Die vier Verordnungen sollen die Details regeln, nach denen schweizerische Herkunftsangaben verwendet werden dürfen. Das Vernehmlassungsverfahren zu den vier Verordnungen läuft bis am 17. Oktober 2014.

Für die Maschinenindustrie von besonderer Bedeutung ist die geplante Revision der Markenschutzverordnung, die neue Bestimmungen für den Gebrauch geografischer Herkunftsangaben für gewerbliche und industrielle Produkte vorsieht. Das gesamte Swissness-Paket soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten, wobei noch eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen ist.

Häufige Missverständnisse

Bevor im Detail auf die neu vorgesehenen Anforderungen für den Gebrauch geografischer Herkunftsangaben für Industrieerzeugnisse eingegangen wird, sind vorab ein paar Missverständnisse zu klären, die im Zusammenhang mit der Swissness-Debatte immer wieder auftauchen.

Kennzeichenrechtliche Herkunftsangaben und zollrechtliche Ursprungsregeln sind nicht das Gleiche

Immer wieder werden geografische Herkunftsangaben und zollrechtliche Ursprungsangaben miteinander verwechselt beziehungsweise fälschlicherweise gleichgesetzt. Die beiden Begriffe sind aber klar auseinander zu halten. Geografische Herkunftsangaben gehören zum Kennzeichenrecht und sind Hinweise auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen aus Sicht der massgeblichen Verkehrskreise. Sie sollen sicherstellen, dass nur Produkte, die aus dem Gebiet, auf das eine geografische Herkunftsangabe verweist, mit der entsprechenden Herkunftsangabe gekennzeichnet werden. Die zollrechtlichen Ursprungsregeln dagegen dienen dem Vollzug von aussenwirtschaftlichen und zolltarifären Massnahmen, so unter anderem der Festlegung von Zolltarifen. Ursprungsnachweise oder -zeugnisse bestätigen, dass eine Ware aus zollrechtlicher Sicht in

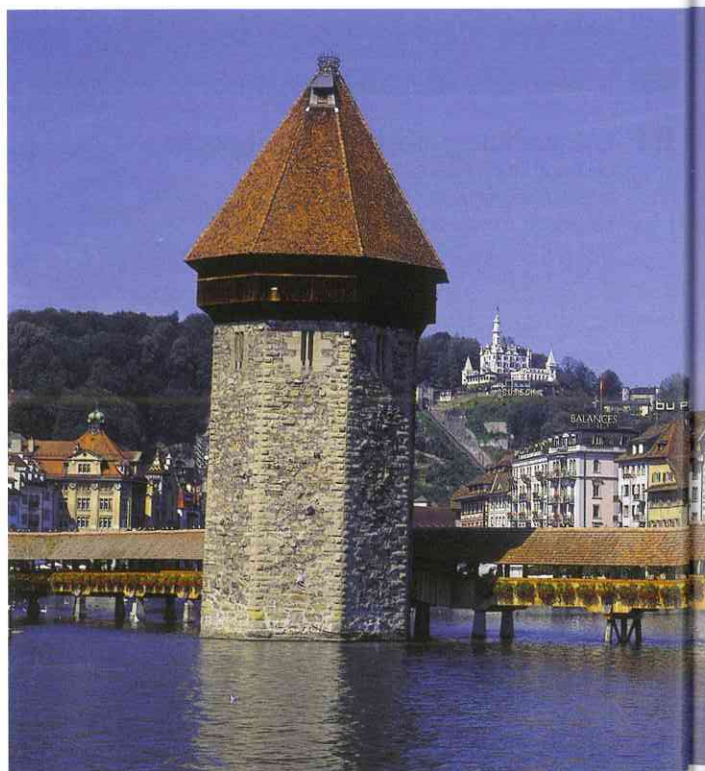
einem bestimmten Land vollständig erzeugt worden ist oder eine «genügende Bearbeitung» erfahren hat. Aufgrund dieser

Unterschiede ist es deshalb möglich, dass ein Produkt gemäss den Vorschriften des Markenschutzgesetzes zum Beispiel nicht mit der Angabe «Made in Switzerland» angepriesen werden darf, obwohl es zollrechtlich die schweizerischen Ursprungskriterien erfüllt.

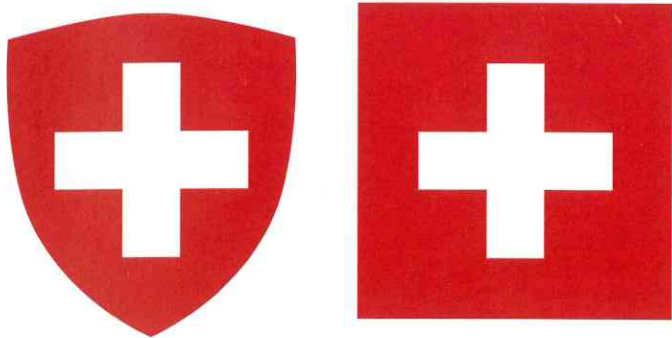
Swissness-Vorschriften gelten auch für regionale und lokale Herkunftsangaben

Obschon die neuen Bestimmungen, die den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben regeln sollen, landläufig als «Swissness»-Paket bezeichnet werden, gelten diese Vorschriften auch für regionale und lokale Herkunftsangaben wie zum Beispiel «Geneva» für Uhren oder «Basel» für chemische oder pharmazeutische Erzeugnisse und nicht nur für die Bezeichnungen «Schweiz», «Swiss Made» usw. Dies wird gelegentlich übersehen.

Ausländische Herkunftsangaben müssen den Anforderungen des Landes entsprechen, auf das sie verweisen, damit sie in der Schweiz in Zukunft verwendet werden dürfen. Für ausländische Bezeichnungen gelten die neuen schweizerischen Anforderungen grund-



Geografische Herkunftsangaben und zollrechtliche Ursprungsangaben werden häufig verwechselt.



Schweizer Wappen (bleibt auch zukünftig der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehalten).

sätzlich nicht. Auch ausländische Herkunftsangaben dürfen aber die Abnehmer in der Schweiz nicht täuschen.

Die Swissness-Kriterien gelten für jedes einzelne Erzeugnis

Weiter wird häufig übersehen, dass eine schweizerische Herkunftsangabe nur verwendet werden darf, wenn jedes damit gekennzeichnete Erzeugnis die Anforderungen der Swissness-Vorlage erfüllt. Selbst wenn also die überwiegende Mehrheit der Produkte eines Unternehmens die Swissness-Kriterien erfüllt, dürfen schweizerische Herkunftsangaben auch in Zukunft nicht für alle Produkte dieses Unternehmens verwendet werden, sondern nur für diejeni-

gen, welche die neuen Anforderungen erfüllen.

Das Kreuz mit dem Kreuz

Neu geregelt werden auch die Voraussetzungen, nach denen das Schweizer Kreuz für die Bewerbung von Produkten verwendet werden darf. Gemäss heutiger Rechtslage ist es grundsätzlich verboten, das Schweizer Kreuz auf Waren anzubringen. Eine Ausnahme gilt bloss für Dienstleistungen und für solche Waren, bei denen das Kreuz im konkreten Fall nicht als Herkunftsangabe, sondern als blosser Dekorationsverstand wird. Ein solcher dekorativer Gebrauch liegt zum Beispiel vor, wenn das Schweizer Kreuz auf Fan- oder Souvenirartikeln

angebracht wird. Gemäss geltendem Recht ist es unerheblich, ob das Erzeugnis, auf dem ein Schweizer Kreuz angebracht wird, aus der Schweiz stammt oder nicht.

Es ist generell unzulässig, das Schweizer Kreuz auf Produkten oder deren Verpackung anzubringen, auch wenn sie vollständig in der Schweiz hergestellt wurden. Die Unterscheidung zwischen Waren und Dienstleistungen soll geändert werden, ist doch das Schweizer Kreuz in der Werbung die wertvollste Schweizer Herkunftsangabe. Neu sollen deshalb die Schweizer Fahne und das Schweizer Kreuz von allen Anbietern verwendet werden dürfen, deren Produkte gemäss den neuen Voraussetzungen eine schweizerische Herkunftsangabe tragen dürfen.

Die neuen Bestimmungen des revidierten Wappenschutzgesetzes unterscheiden zwischen dem Schweizer Wappen sowie den Kantons- und Gemeindewappen einerseits und dem Schweizer Kreuz und der Schweizer Fahne andererseits. Die Wappen (in der Form eines Wappenschildes) dürfen nur von den berechtigten Gemeinwesen verwendet werden. Die Fahnen und anderen Hoheitszeichen können demgegenüber neu auch für Waren verwendet werden, vorausgesetzt die Anforderungen an den Gebrauch einer schweizerischen Herkunftsangabe sind erfüllt.

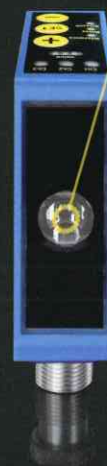
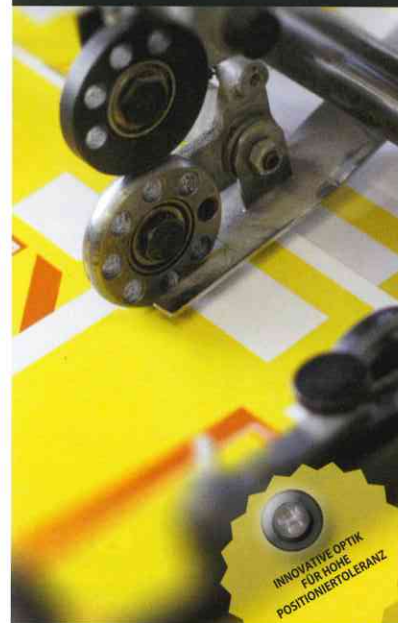
Herkunftskriterien für Maschinenbauerzeugnisse

Für Maschinenbauerzeugnisse und anderen Industrieprodukte dürfen zukünftig schweizerische geografische Herkunftsangaben verwendet werden, wenn mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz am Ort der Herkunftsangabe anfallen.

Weiter müssen diese Industrieprodukte im Gebiet, auf das die Herkunftsangabe verweist, ihre wesentlichen Eigenschaften erhalten haben. In forschungsintensiven Branchen ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Forschung und Entwicklung im Gebiet der Herkunftsangabe stattgefunden hat.

KONTRAST-SENSOR

PRÄZISE, SCHNELL,
ZUVERLÄSSIG



HAUPTVORTEILE

- ✓ Erkennung kleinster Druckmarken
- ✓ Automatische Wahl der Senderfarbe für optimale Kontrasterkennung
- ✓ Erfassung geringster Kontrastunterschiede
- ✓ Toleranzwahl
- ✓ Einfacher Teach-Vorgang
- ✓ IO-Link



In jedem Fall muss aber auch ein wesentlicher Fabrikations-schritt an jenem Ort stattgefunden haben. Eine reine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in der Schweiz reicht somit nicht aus, damit für Industriewaren eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden darf.

Berechnung der Herstellungskosten

Bei der Berechnung des 60 Prozent-Kostenanteils ist vorab die Bezugsgrösse zu bestimmen, das heisst alle massgebenden Herstellungskosten, von denen mindestens 60 Prozent am Ort der Herkunftsangabe anfallen müssen.

Zu den relevanten Herstellungskosten gehören grundsätzlich:

- Forschungs- und Entwicklungskosten;
- Materialkosten;
- Fertigungskosten, inklusive der Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherungs- und Zertifizierungskosten.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Die in die Vernehmlassung geschickten Verordnungsentwürfe sehen vor, dass zu den Forschungs- und Entwicklungskosten auch Ausgaben für nicht-produktbezogene Grundlagenforschung gehören. Die Unternehmen können weitgehend frei festlegen, wie sie diese Kosten auf die einzelnen Produkte umlegen wollen.

Gemäss den Vorschlägen des Bundesrats sind die Forschungs- und Entwicklungskosten auch nach Ablauf des branchenüblichen Abschreibungszeitraums noch den Herstellungskosten zuzurechnen und zwar in der gleichen Höhe, wie dies während dem üblichen Abschreibungszeitraum der Fall war.

Materialkosten

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Materialkosten. Diese umfassen Materialeinzelkosten (zum Beispiel Kosten für Rohmaterialien und Halbfabrikate) sowie Materialgemeinkosten

(zum Beispiel Kosten für den Transport des Materials während des Herstellungsprozesses).

Nicht als Herstellungskosten gelten Auslagen für unverarbeitete Naturprodukte, die im Gebiet der Herkunftsangabe nicht vorkommen. Wenn also ein schweizerischer Maschinenhersteller zum Beispiel unverarbeitete Mineralien zukaft, dann sind diese Kosten bei der Berechnung der Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen.

Ebenfalls nicht miteinzubeziehen sind Kosten für in der Schweiz nicht erhältliche Rohstoffe und Halbfabrikate, zumindest wenn eine Branche diese Information öffentlich verfügbar macht. In den neuen Verordnungsentwürfen ist nicht vorgesehen, dass auch einzelne Unternehmen darauf hinweisen dürfen, dass bestimmte Rohstoffe beziehungsweise Halbfabrikate in der Schweiz nicht erhältlich und deshalb bei der Berechnung der Herstellungskosten nicht zu berücksichtigen sind. Dies sollte allerdings in Branchen, die nicht in einem Branchenverband organisiert sind, möglich sein.

Fertigungskosten

Zu den Herstellungskosten gehören schliesslich auch die Fertigungskosten, also zum Beispiel Lohnkosten, Maschinenkosten und Gebäudekosten im Zusammenhang mit der Herstellung eines industriellen Erzeugnisses. Die entsprechenden Kosten sind nach branchenüblichen Massstäben auf ein einzelnes Erzeugnis umzulegen. Zu berücksichtigen sind sowohl fixe als auch variable Fertigungskosten. Zu den Fertigungskosten gehören auch Lizenzkosten, die das Herstellerunternehmen zum Beispiel für die Anwendung eines patentgeschützten Herstellungsverfahrens bezahlt.

Berechnung des 60-Prozent-Anteils

Sobald die gesamten relevanten Herstellungskosten bestimmt sind, muss geprüft werden, wie gross der Anteil ist, der im Gebiet der Herkunftsangabe beziehungsweise ausserhalb angefal-

len ist.

«Angefallen» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es darauf ankommt, woher die Waren oder Dienstleistungen, welche die entsprechenden Kosten ausmachen, ursprünglich stammen. Wenn für die Herstellung einer Maschine einem schweizerischen Handelsunternehmen ein vollkommen im Ausland hergestelltes Halbfabrikat abgekauft wird, dann gelten diese Kosten nicht als in der Schweiz angefallen, obschon der Verkäufer seinen Sitz in der Schweiz hat.

Gemäss dem Entwurf der revidierten Markenschutzverordnung sind bei der Kostenaufteilung folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Forschungs- und Entwicklungskosten, die nach branchenüblichen Abschreibungszeiträumen auf ein einzelnes Produkt umgelegt werden, sind grundsätzlich auch nach Ablauf der Abschreibungsperiode noch in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Abschreibungsbetrags zu berücksichtigen. Damit wird verhindert, dass bei erfolgreichen Produkten, die lange Zeit auf dem Markt sind, plötzlich die Berechnung des 60-Prozent-Anteils geändert werden muss.
- Werden für die Herstellung von Maschinen Halbfabrikate zugekauft, dann kann der Hersteller wählen, wie er die entsprechenden Kosten bei den Herstellungskosten berücksichtigen will: Geht es zum Beispiel um die Herkunftsangabe «Swiss Product», dann kann das Herstellerunternehmen auswählen, ob es die im Halbfabrikat steckenden schweizerischen und ausländischen Kosten anteilmässig dem schweizerischen beziehungsweise ausländischen Anteil anrechnen will oder ob es die im Zusammenhang mit dem Halbfabrikat angefallenen Kosten ganz dem schweizerischen oder ausländischen Konto zurechnen will, je nach dem, ob das Halbfabrikat seinerseits die Anforderungen an ein schweizerisches Produkt erfüllt oder nicht. In beiden Fällen wird

das Herstellerunternehmen gewisse Informationen über die Herkunft beziehungsweise die Kostenstruktur des Halbfabrikats benötigen. Die erste Variante (anteilmässige Kostenaufteilung) dürfte für schweizerische Hersteller immer dann interessant sein, wenn das Halbfabrikat seinerseits die Swissness-Kriterien knapp nicht erfüllt, sie erfordert aber exakte Kenntnisse, wie sich die Kosten des Halbfabrikats zusammensetzen. Diese Angaben dürften in der Regel schwierig zu erhalten sein, wenn der Zulieferer nicht aus dem gleichen Konzern wie das Herstellerunternehmen stammt.

Fazit

Die geplante Revision der Markenschutzverordnung belässt der Maschinenbaubranche relativ viele Freiräume, um die Swissness-Vorlage im Einzelfall umzusetzen. Der administrative Aufwand der betroffenen Unternehmen sollte sich deshalb in Grenzen halten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch unter geltendem Recht in der Regel nur mit komplizierten Berechnungen entschieden werden kann, ob ein industrielles Produkt eine Herkunftsangabe zu Recht trägt oder nicht. Da die Anforderungen für den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben heute nicht klar geregelt sind, hat man diese Überlegungen häufig verdrängt. Dies wird unter den neuen Bestimmungen nicht mehr möglich sein.

Zum Autor

Dr. Simon Holzer
Rechtsanwalt, Partner
meyerlustenberger | lachenal Rechtsanwälte
Forchstrasse 452
CH-8032 Zürich
Telefon +41 (0)44 396 91 91
www.mll-legal.com
simon.holzer@mll-legal.com

